RICHTLINIE

der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung von Notstromaggregaten für Land- und Forstwirtschaft

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG) LGBI. Nr. 32/2013 und § 6 der "Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark", sowie aufgrund der "Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft" erlassen:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist die Aufrechterhaltung der Lebensmittel- und Energieproduktion im Falle eines Stromausfalles als Maßnahme zur Risikoabsicherung.

2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt Zuschüsse für die Neuanschaffung von stationären Notstromaggregaten.

3. Förderungswerber*in:

Förderungswerber*innen können aktive Bewirtschafter*innen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sein.

4. Art und Höhe der Förderung:

Gefördert wird der Ankauf von Notstromaggregaten mit eigenem Motor oder Zapfwellenaggregaten und einer Leistung von mindestens 25 kW.

Die Höhe der Förderung beträgt 750 EUR je Neuanschaffung und Förderungswerber*in.

Eine kumulative Förderung mit Förderungen von Notstromaggregaten z.B. aus der Ländlichen Entwicklung ist bis zum höchstmöglichen Förderungsprozentsatz in einschlägigen Regelungen möglich, sofern die EU-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

5. Förderungsvoraussetzungen:

- Erbringung eines Nachweises der Qualifikation als F\u00f6rderungswerber*in durch:
 - Hauptbetriebsnummer und/oder Almbetriebsnummer oder
 - Einheitswertbescheid für Land- und Forstwirtschaft oder
 - Vorschreibung von Pflichtversicherungsbeiträgen der SVA
- Die Antragstellung erfolgt zwischen 15.03.2022 und 15.06.2022
- Dem Antrag liegt ein Anbot eines befugten Unternehmens über ein Notstromaggregat bei, welches eine Leistung von mindestens 25 kW und mindestens die Euro-Abgasstufe 5 aufweist.

Die Zuwendung kann nur als "De-minimis"-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten "De-minimis"-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen

Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Beitrag nicht übersteigen.¹

de minimis

1407/2013 und 1408/2013

6. Abwicklung:

Ansuchen um Förderung können direkt bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft gestellt werden. Diese Ansuchen stehen unter www.agrar.steiermark.at → Förderungen → Landes-Richtlinien → Notstromaggregate als download zur Verfügung und können unter Anschluss der De-minimis-Erklärung und der Verpflichtungserklärung sowie eines Anbotes eines befugten Unternehmens postalisch oder elektronisch gestellt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen auf Entsprechen der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung über die Förderung an die Förderungswerber*innen von der Abteilung 10 Landund Forstwirtschaft.

Auszahlung:

Aufgrund der nachfolgenden Vorlage der Rechnungen über den Ankauf unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Betrages an die Förderungsnehmer*innen durch die Abteilung 10.

Bei notweniger Benzinlagerung zum allfälligen Einsatz eines benzinbetriebenen Notstromaggregates ist gemeinsam mit der Vorlage der Rechnung zusätzlich ein Nachweis der sicheren Lagerung zu erbringen. Eine Auszahlung ist zwischen 16.06.2022 und 30.06.2023 möglich.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Abteilung 10 zur Auszahlung gekommene Zuschüsse zu reduzieren oder zurückzufordern.

Kontrolle:

Nach Abschluss der Förderungsmaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.05.2024 kontrolliert die Abteilung 10 über Stichproben einzelne Förderungsfälle auf Vorhandensein des geförderten Gerätes am Betrieb, auf Vorhandensein aller Dokumente, auf Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird. Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten einer Datenverwendung bzw. –veröffentlichung zustimmen, sodass personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet dem Landesrechnungshof Steiermark für Prüfungszwecke und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können, und dass die Endbegünstigten einer Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

7. Finanzierung:

Die Finanzierung der Förderungsmaßnahme erfolgt aus dem Budget der Abteilung 10 Landund Forstwirtschaft.

¹ Primärerzeuger: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten "De-minimis"-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von 20.000 EUR brutto.

Unternehmer/Forstbetriebe: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten "De-minimis"-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8) den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von 200.000 EUR brutto.

8. Datenschutz:

Das Land Steiermark ist ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und –kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten. Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung https://datenschutz.stmk.gv.at.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

9. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 15. März 2022 in Kraft und mit 30. Juni 2023 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

10. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.